

FAQ-Liste zur HESSENKASSE Investitionsförderprogramm (Abteilung III)

HESSENKASSE



Gegen Schulden. Für die Zukunft!

WI  Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

16. Auflage: Stand Mai 2026

(Änderungen sind je Version **gelb** hervorgehoben)

1. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?	4
2. Förderbereiche	4
2.1 Welche Förderbereiche bietet Abteilung III den Kommunen an?	4
2.2 Förderbereiche im Einzelnen – Investitionsförderung/ Instandhaltung	5
2.3 Förderbereiche im Einzelnen – Tilgung von Investitionskrediten	5
3. Förderbereiche – weitergehende Fragen	7
3.1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	7
3.2 Umfang der Kosten investiver Begleit- und Folgemaßnahmen; Planungsleistungen	7
3.3 Personalaufwendungen	8
3.4 Grunderwerb	8
3.5 Kostenrechnende Einrichtungen	8
3.6 Kommunal ersetzende Maßnahmen	9
3.7 Standards für energetische Sanierung	9
3.8 Zusammenfassung von Maßnahmen	10
3.9 Mindestvolumen	10
3.10 Vorsteuerabzug	10
3.11 Berücksichtigung von Rückeinnahmen	10
3.12 Straßenanliegerbeiträge	11
3.13 Doppelförderung	11
3.13.1 Doppelförderung im Bereich des Brandschutzes	11
3.13.2 Doppelförderung im Bereich der Kinderbetreuung	12
3.13.3 Doppelförderung im Bereich der Sportförderung	15
3.13.4 Doppelförderung im Bereich der Verkehrsinfrastrukturförderung	15
3.14 Maßnahmenbeginn und -ende	16
4. Förderverfahren	16
4.1 Wo und wie sind Anmeldungen zu stellen?	16
4.2 Vertragsgestaltung	17
4.3 Förderliste	17
4.4 Mittelauszahlung	17
4.5 Verwendungsbestätigung	18
4.6 Berichtswesen	19
4.7 Baufachliche Prüfung	19
5. Finanzierung	21
5.1 Haushaltsgenehmigung	21
5.2 Haushaltsrecht	22
5.2.1 Verbuchung von Mitteln aus dem Investitionsprogramm der Hessenkasse zur Schuldentilgung	22
5.2.2 Verbuchung von Negativzinsen des Kofinanzierungsdarlehens	22

5.2.3 Fragen aus den Regionalkonferenzen:.....	23
6. Fristenübersicht.....	24
7. Sonstiges.....	24
7.1 Styleguide Bauschilder.....	24
Anlage 1.....	25
Anlage 2.....	27

FAQ-Liste HESSENKASSE Investitionsförderung

1. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

Die Beantragung der Kontingente war bis zum 31. Dezember 2018 beim Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) möglich. Die Anmeldung von Einzelmaßnahmen oder die Tilgung von Investitionskrediten kann bereits seit Ende 2018 gegenüber der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) erfolgen. Ein Mittelabruf bei der WIBank ist allerdings erst möglich, wenn der Festsetzungsbescheid des HMdF für das Kontingent bestandskräftig geworden ist.

Die Förderrichtlinie des HMdF wurde im Januar 2019 im Staatsanzeiger veröffentlicht und zuletzt im Mai 2026 geändert. Diese basiert auf dem Hessenkassengesetz vom 25. April 2018, das am 9. Mai 2018 in Kraft getreten ist und zuletzt am 22. Dezember 2025 geändert wurde.

Die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE sowie die zur Abwicklung im Verhältnis zur WIBank erforderlichen Formulare sind auf den Internetseiten der WIBank abrufbar im Bereich „Download“ unter <https://www.wibank.de>.

2. Förderbereiche

2.1 Welche Förderbereiche bietet Abteilung III den Kommunen an?

Die HESSENKASSE möchte den Kommunen einen **weiten Spielraum** bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen geben. Insofern sind die vorgesehenen Förderbereiche sehr weit gefasst. Förderfähig sind Maßnahmen im **kommunalen Aufgabenbereich** im **pflichtigen und freiwilligen Bereich**.

Kommunalersetzend sind Maßnahmen, bei denen ein **nichtkommunaler Träger (Dritter)** eine Maßnahme im kommunalen Aufgabenbereich durchführt, wenn er die Aufgabe an Stelle der Kommune wahrnimmt (z.B. ein Kindergarten in privater Trägerschaft). Eine Beteiligung der Kommune an dem nichtkommunalen Aufgabenträger ist für die Förderfähigkeit der Maßnahme nicht erforderlich.

Die Auswahl der Maßnahmen trifft die Kommune im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents eigenverantwortlich. Sie ist dafür verantwortlich, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.

2.2 Förderbereiche im Einzelnen – Investitionsförderung/ Instandhaltung

- Instandhaltung,
- Instandsetzung,
- Herstellung,
- Umbau,
- Erweiterung oder
- wesentliche Verbesserung

kommunaler oder kommunal ersetzender Infrastruktureinrichtungen sowie

- Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens.

Installationen von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln nach Art. 17 Abs. 15 der novellierten Europäischen Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive – EPBD, EU-Richtlinie 2024/1275) sind nicht förderfähig.

2.3 Förderbereiche im Einzelnen – Tilgung von Investitionskrediten

Das **Zuschusskontingent** kann **bis zur Hälfte** auch zur **Tilgung von Investitionskrediten** eingesetzt werden (§ 8 Abs. 2 Hessenkassengesetz).

Den Darlehen darf keine öffentliche Förderung zugrunde liegen. Nicht ablösungsfähig sind insbesondere Verbindlichkeiten der Kommune gegenüber dem Land oder dem Bund und Verbindlichkeiten, die einen Zins- oder Tilgungszuschuss des Landes oder des Bundes beinhalten (z.B. Darlehen des Hessischen Investitionsfonds (HIF)). Eine Mindestablösesumme ist nicht vorgesehen.

Bei der Tilgung ist kein **Eigenanteil** zu erbringen (s. Ziffer 5.1, 2. Abs. FRL). Der entfallene Eigenanteil (bzw. Kofinanzierungsanteil) muss dann bei den Investitionsmaßnahmen aufgeschlagen werden, und erhöht dort den Finanzierungsanteil, so dass bei einer Gesamtbetrachtung des Förderkontingentes ein Eigenanteil von 1/9 getragen wird.

Ein Zuschuss, der zur **laufenden Tilgung von Investitionskrediten** verwendet werden soll (§ 8 Abs. 2 Hessenkassengesetz), wird bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung von der WIBank **einmal jährlich zum 15. Dezember an die Kommune ausgezahlt**. Im Rahmen der Verwendungsbestätigung ist auf Anforderung der WIBank im Rahmen einer stichprobenweisen und anlassbezogen vertieften Prüfung ein Auszug des betroffenen Darlehenskontos einzureichen.

Bei der **Ablösung/Rückzahlung von Investitionskrediten zum Zinsbindungsende** ist die Auszahlung des Zuschusses mit Vorlage einer entsprechenden Bestätigung **in jedem Quartal** möglich. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf das von der Kommune angegebene Konto. Im Rahmen des Verwendungsbestätigungsverfahrens hat der Zuschussempfänger auf Anforderung der WIBank eine Rückzahlungsbestätigung bzw.

einen Nachweis über die Kontoschließung des Gläubigerkreditinstituts vorzulegen. Auf einen Sachbericht kann in diesem Fall verzichtet werden.

3. Förderbereiche – weitergehende Fragen

3.1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen **längerfristig nutzbar** sein. Die längerfristige Nutzung beträgt bei **Grundstücken** und grundstückgleichen Rechten (insbesondere Gebäuden, Wohnungen, Büro- und Kellerräumen, Garagen, Straßen und sonstige Bauten) mindestens **25 Jahre, im Übrigen mindestens 10 Jahre**. Abweichend hiervon beträgt die Nutzungsdauer **geringwertiger Wirtschaftsgüter** von bis zu 800 Euro bzw. 1.000 Euro (im Sinne von § 41 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)) mindestens **5 Jahre**.

3.2 Umfang der Kosten investiver Begleit- und Folgemaßnahmen; Planungsleistungen

Eine feste **Obergrenze für Begleitmaßnahmen ist nicht vorgesehen**. Diese müssen zur Erreichung des eigentlichen Förderziels zwingend erforderlich sein und im Verhältnis zu den Kosten der Fördermaßnahme nachrangig sein. Hierzu gehören z.B. vorbereitende Planungs- und Untersuchungsarbeiten (z.B. durch einen Architekten, Ingenieur), ggf. Abrissarbeiten¹, Wiederherstellungsarbeiten (z.B. der von den Bauarbeiten aufgrund des Anbringens eines Wärmedämmverbundsystems betroffenen Außenanlage). Die **eigenen Personalkosten** gehören **nicht** dazu.

Planungs- und die Architektenkosten, die bis zur Abnahme der Investitionsmaßnahme entstehen, zählen zu den förderfähigen Kosten im Rahmen des Landesprogrammes, sofern sie zur Umsetzung der Maßnahme zwingend erforderlich sind. Dies ist bei den unmittelbar mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Architekten- und Planungsleistungen regelmäßig der Fall. Nicht förderfähig sind die Honorare für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Beauftragung von Planungs- und Architektenleistungen gilt nicht als Maßnahmenbeginn.

Kosten für eine **Konzeptplanung ohne Umsetzung** des Vorhabens durch das Programm sind **nicht förderfähig**.

Auch die notwendigen Kosten für eine **Interimsunterbringung**, die während der Durchführung einer Baumaßnahme, die über das Programm gefördert wird (zeitlicher und sachlicher Zusammenhang), anfallen, gehören zu den förderfähigen Kosten, sofern die Durchführung der Maßnahme ohne diese nicht möglich ist, sie im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme angemessen sind und als Begleitkosten angesehen werden können.

¹ Sofern die Beauftragung nach dem 01.01.2019 erfolgte (siehe [Ziffer 3.14](#)). Ansonsten sind die Abrisskosten nicht förderfähig.

3.3 Personalaufwendungen

Nicht förderfähig sind zudem Kosten der Arbeitnehmerüberlassung, Personalkosten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers, sowie ihnen nahestehender natürlicher oder juristischer Personen.

Mit Kosten der **Arbeitnehmerüberlassung** sind solche Aufwendungen gemeint, die entstehen, wenn statt des eigenen Personals Arbeitnehmer von einem Dritten entliehen werden. Unter Personalkosten nahestehender natürlich oder juristisch Personen sind insbesondere solche Personalkosten gemeint, die im „Konzern Kommune“ anfallen.

So sind beispielsweise auch die **Projektsteuerungskosten** einer kommunalen Tochtergesellschaft nicht förderfähig.

3.4 Grunderwerb

Der Grunderwerb ist grundsätzlich förderfähig, bitte stimmen Sie sich dazu mit der WIBank ab.

3.5 Kostenrechnende Einrichtungen

Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall zulassen, dass auch Investitionen in **kostenrechnende Einrichtungen**, in denen grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip anzuwenden ist, gefördert werden. Es darf hierdurch nicht zu einer Entlastung des Gebührenzahlers kommen. Ob eine solche Maßnahme im Investitionsprogramm der HESSENKASSE gefördert werden kann, wird durch die WIBank mit der jeweils zuständigen Kommunalaufsicht bei den Regierungspräsidien (RP) abgestimmt. Aufgrund des Abstimmungsprozesses ist bei der Anmeldung dieser Maßnahmen ein etwas größerer zeitlicher Puffer bis zur finalen Prüfung der Förderfähigkeit einzuplanen (ca. 4 Wochen). Für die Kommune besteht jedoch auch die Möglichkeit die Maßnahme bereits vor Anmeldung bei der WIBank mit dem zuständigen RP abzustimmen und im Anschluss das Prüfergebnis samt Maßnahmenanmeldung einzureichen.

Zu den kostenrechnenden Einrichtungen zählen beispielsweise Einrichtungen zur Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung sowie Friedhöfe.

Voraussetzung der Förderung einer kostenrechnenden Einrichtung ist die entsprechend Buchung der Förderung im Kernhaushalt der Kommune.

Im Rahmen der Verwendungsbestätigung ist bei einer stichprobenweisen und anlassbezogenen vertieften Prüfung durch die WIBank anhand geeigneter Unterlagen (z.B. durch Einreichung der entsprechenden Kontenblätter) nachzuweisen, dass die Fördermittel im Rahmen des Jahresabschlusses richtig gebucht wurden.

3.6 Kommunal ersetzende Maßnahmen

Kommunalersetzende Maßnahmen sind ebenfalls **förderfähig**, insofern sie in die bereits genannten Förderbereiche fallen. Das Programm sieht die Trägerneutralität vor, d.h. auch Investitionen von sonstigen Trägern, die Kommunalaufgaben erfüllen, sind förderfähig.

Die Kommune muss jedoch sicherstellen, dass sie die für die Antrags-, Berichts- und Nachweispflichten erforderlichen Informationen erhält. Es ist die Aufgabe der Kommune, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen der freien Träger zu überwachen. Die Kommune ist Antragstellerin, Zuwendungsempfängerin und (wenn Kofinanzierungsdarlehen in Anspruch genommen werden) Darlehensnehmerin bei der WIBank. An sie werden die Fördermittel ausgezahlt, und sie muss für die fristgemäße Verwendung der Fördergelder sorgen. Die Kommune hat eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Fördermittel sicherzustellen. Sie hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der WIBank zu bestätigen.

Zu beachten ist, dass **Personalkosten** dieser Träger ebenfalls nicht förderfähig sind. Zudem werden die **Finanzierungsanteile Dritter** nicht als kommunaler Eigenanteil angerechnet. Diese Beträge **mindern die förderfähigen Kosten**.

3.7 Standards für energetische Sanierung

Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der **Energieeinsparverordnung**, dem **Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz** oder dem **Gebäudeenergiegesetz** in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe jeweils geltenden Fassung ergeben, müssen eingehalten werden. Freiwillige Maßnahmen, wie sie in dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz aufgeführt sind, sind ebenfalls förderfähig.

Sofern es bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sind bei energetischen Sanierungen die Anforderungen der einschlägigen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (**KfW**) für Kommunen und kommunale Unternehmen für die energetische Stadtsanierung einzuhalten. Dasselbe gilt für Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien und Geothermie.

Installationen von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln nach Art. 17 Abs. 15 der novellierten Europäischen Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive – EPBD, EU-Richtlinie 2024/1275) sind nicht förderfähig.

Photovoltaikanlagen:

Grundlegende Voraussetzung zur Förderung im Investitionsprogramm der HESSENKASSE ist es, dass ein kommunaler Aufgabenbezug vorliegt. Zudem ist es erheblich für welche Zwecke die Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Erzielung von Verkaufserlöse bzw. Einnahmen aus der Stromerzeugung ist nicht förderfähig. Die Anlage darf lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs dienen. Dies ist im Rahmen der Verwendungsbestätigung bei einer durch die WIBank durchzuführenden stichprobenweisen und anlassbezogenen vertieften Prüfung entsprechend nachzuweisen.

Förderung von LED-Beleuchtung:

Mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 12/2020 vom 16. März 2020, Seite 364 ist das Merkblatt zur Förderung der LED- Straßenbeleuchtung auf der Grundlage der Kommunalrichtlinie Energie nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes in Kraft getreten.

Hierdurch wird eine Kombination mit dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE und den in dem Merkblatt beschriebenen Förderungen im Bereich der LED-Beleuchtungstechnik ermöglicht. Die Mittel aus dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE können zur Deckung des verbleibenden Finanzierungsbedarfes eingesetzt werden. Hierbei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Der zu erbringende Eigenanteil der HESSENKASSE muss in den förderfähigen Ausgaben enthalten sein.

3.8 Zusammenfassung von Maßnahmen

Die **Zusammenfassung gleichartiger Maßnahmen** ist möglich und muss im Rahmen der Verwendungsbestätigung genauer dargelegt werden (z.B. Schlaglochanierung an mehreren Straßen zusammengefasst in einer Anmeldung).

3.9 Mindestvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahmen beträgt unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit **20.000 Euro**, bei **Instandhaltungen und Instandsetzungen 10.000 Euro**. Gleichartige Maßnahmen können mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zusammengefasst werden.

Betragsmäßige oder prozentuale **Höchstgrenzen** für Instandhaltungsmaßnahmen bestehen nicht. Ein Mindestinvestitionsvolumen bei der Tilgung von Investitionskrediten gibt es nicht.

3.10 Vorsteuerabzug

Wenn ein Vorsteuerabzug möglich ist, sind bei der **gesamten Maßnahme** nur die Nettokosten förderfähig. Dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nur anteilig geltend gemacht werden kann. Die nicht förderfähige Umsatzsteuer erhöht dann die Eigenmittel bei der jeweiligen Maßnahme. Im Falle einer stichprobenweisen und anlassbezogenen vertieften Prüfung der Verwendungsbestätigung durch die WIBank ist in der einzureichenden Belegliste kenntlich zu machen, ob es sich um die Brutto- oder Nettoausgaben handelt.

3.11 Berücksichtigung von Rückeinnahmen

Sind Rückeinnahmen zu berücksichtigen?

Ja, **Rückeinnahmen**, die insbesondere bei der Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern (z.B. Fahrzeugen) oder durch Entschädigungen/Versicherungsleistungen aus der Schadensregulierung (Gebäudeversicherung, etc.) vereinnahmt werden, sind zu berücksichtigen und **vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben**. In Höhe der Rückeinnahmen muss die Maßnahme mit Eigenmitteln (Veräußerungserlös, Schadensregulierung) unterlegt werden.

3.12 Straßenanliegerbeiträge

Wenn bei einer Straßensanierung Anliegerbeiträge (maßnahmenbezogene oder wiederkehrende Beiträge) erhoben werden, müssen diese von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug gebracht werden und vermindern die Förderung durch das Investitionsprogramm entsprechend. Diese Mittel sind als Drittmittel im Finanzierungsplan anzusetzen. Dadurch wird eine Überfinanzierung der Maßnahme verhindert.

Bei wiederkehrenden Straßenanliegerbeiträgen ist der entsprechende Betrag in Bezug auf die Maßnahme als Drittmittel anzusetzen.

Wenn Straßenanliegerbeiträge zwar erhoben werden könnten, von der Kommune jedoch darauf verzichtet wird, ist im Investitionsprogramm der HESSENKASSE kein Abzug bei den zuwendungsfähigen Ausgaben vorzunehmen.

3.13 Doppelförderung

➤ **Siehe Ziffer 4.1 FRL**

Eine **Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich**, sofern auch das jeweils **andere Programm diese Möglichkeit vorsieht** und die dafür zuständige Stelle einer Kombination zustimmt. Die Summe aller Förderungen darf die förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Der notwendige Eigenanteil nach diesem Programm muss darüber hinaus in den Gesamtausgaben des Fördervorhabens enthalten sein und kann nicht durch Fördermittel eines anderen Programms ersetzt werden.

Trotz der Kombinationsmöglichkeit ist grundsätzlich eine **Aufteilung in Bauabschnitte** zu prüfen.

Darlehen aus dem **Hessischen Investitionsfonds** können neben der Förderung aus diesem Programm eingesetzt werden, soweit sie als zusätzliche Eigenmittel über den nach diesem Programm erforderlichen Eigenanteil der Kommune hinaus eingesetzt werden.

3.13.1 Doppelförderung im Bereich des Brandschutzes

Sollten Sie für Ihre Brandschutzmaßnahme bereits eine Förderung vom HMdIS erhalten haben, ist der **Zuwendungsbescheid vom HMdIS** über die Förderung bei der Maßnahmenanmeldung bei der WIBank mit **einzureichen**. Sollten Sie als Kommune zwar noch keine Förderung beim HMdIS beantragt haben, dies aber beabsichtigen, ist die WIBank darüber zu informieren.

Vor Auszahlung der Investitionsförderung im Rahmen der HESSENKASSE hat die Kommune gegenüber der WIBank zu erklären, ob und in welcher Höhe eine Förderung aus der Brandschutzrichtlinie erfolgen soll.

Bei einer zusätzlichen Förderung (Doppelförderung) durch eine Kombination des Investitionsprogramm HESSENKASSE und der Brandschutzförderung sind als **Förderobergrenzen** die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß den Anlagen zur Brandschutzförderrichtlinie in der aktuellsten Fassung einzuhalten. Dabei kann ein **Gesamtzuschuss aus der Förderung des HMdIS und dem Zuschuss des Investitionsprogramms HESSENKASSE bis zur Höhe der Förderobergrenze** gewährt

werden, wenn der bei der HESSENKASSE erforderliche Eigenanteil darüber hinaus zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung eingebracht wird.

Beantragt eine Kommune die Förderung einer Brandschutzmaßnahme beim HMdIS erst nachdem dafür bereits eine Anmeldung im Investitionsprogramm HESSENKASSE bei der WIBank eingereicht wurde, ist der Zuwendungsbescheid des HMdIS der WIBank zusammen mit der Verwendungsbestätigung vorzulegen.

Brandschutzmaßnahmen, welche **vom HMdIS nicht gefördert werden**, welche jedoch als notwendig und zweckmäßig angesehen werden, können in voller Höhe in die Förderung des Investitionsprogramms HESSENKASSE aufgenommen werden. Hierzu zählen z.B. die Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF).

Bei **baulichen Maßnahmen im Brandschutz** sind, soweit möglich, **Bauabschnitte** zu bilden, sodass in diesen Fällen keine Doppelförderung vorliegt.

Sollte dies nicht möglich sein, wird entsprechend wie vorstehend (maximale Höhe der Förderung entspricht Förderobergrenze) beschrieben verfahren.

3.13.2 Doppelförderung im Bereich der Kinderbetreuung

Eine Doppelförderung soll - **wenn möglich - vermieden werden**. Das Investitionsprogramm HESSENKASSE bietet breite Verwendungsmöglichkeiten und auch die Tilgung von Investitionskrediten ist möglich, sodass die Mittel vorrangig für andere Maßnahmen genutzt werden sollen. Auf diese Weise können an anderer Stelle Haushaltsmittel frei werden, die sodann als Eigenmittel in die Maßnahme zur Kinderbetreuung fließen können.

Wenn die Maßnahme dennoch aufgrund einer von der Kommune getroffenen Entscheidung mit Fördermitteln aus beiden Programmen finanziert werden soll, so sollen - wenn sich dies anbietet - **Bauabschnitte** gebildet werden.

Hierzu hat eine Abstimmung zwischen der WIBank und dem mit der Umsetzung der Kinderbetreuungsfinanzierung betrauten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen, um eine klare Trennung der einzelnen Bauabschnitte (rechtlich und tatsächlich selbständig und einzeln abrechenbar) zu gewährleisten und etwaige bereits zuvor in Anspruch genommene Förderungen ausschließen. Beispiele zur Aufteilung der Maßnahme in Bauabschnitte sind z.B. ein zusätzlicher Bewegungsraum, der auch für Vereinssport o.ä. genutzt wird; frei zugängliche zusätzliche Spielbereiche; Personalparkplätze; Fahrrad-/Kinderwagenunterstand.

Sollten alle oben genannten Möglichkeiten nicht umsetzbar oder gewünscht sein, so kann eine Förderung aus beiden Programmen möglich sein.

Die Festsetzung der förderfähigen Ausgaben durch das Investitionsprogramm der HESSENKASSE richtet sich dabei nach den Förderhöchstbeträgen der Kinderbetreuungsfinanzierung laut Förderrichtlinie des HMSI (Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 – 2024 und dem

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 vom 30. September 2020 (StAnz. 44/2020 S. 1131), zuletzt geändert durch Änderungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 (StAnz. 31/2021 S.1021) sowie Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 – 2023 (StAnz. 32/2021 S. 1052), zuletzt geändert durch Änderungsrichtlinie vom 18. Juli 2022 (StAnz. 33/2022 S. 937)). Dabei umfasst die Förderung durch das Investitionsprogramm HESSENKASSE nur die zuwendungsfähigen Ausgaben, welche den einschlägigen Höchstbetrag übersteigen. Dies gilt auch wenn die tatsächliche Förderung durch die Kinderbetreuungsfinanzierung den Höchstbetrag nicht erreicht (insbesondere bei einer Kürzung der Förderung z.B. aufgrund vorangegangener Förderungen, deren Zweckbindung noch besteht).

Die Entscheidung des Jugendamtes über die maximale **Höhe der Förderung im Antragsverfahren der Kinderbetreuungsfinanzierung** ist von der Kommune bei der WIBank anhand eines **vom Regierungspräsidium Kassel zur Verfügung gestellten Vordrucks** vorzulegen. Die Einordnung der einschlägigen Fördertatbestände durch das Jugendamt binden die WIBank in ihrer Förderentscheidung im Antragsverfahren des Investitionsprogramms der HESSENKASSE.

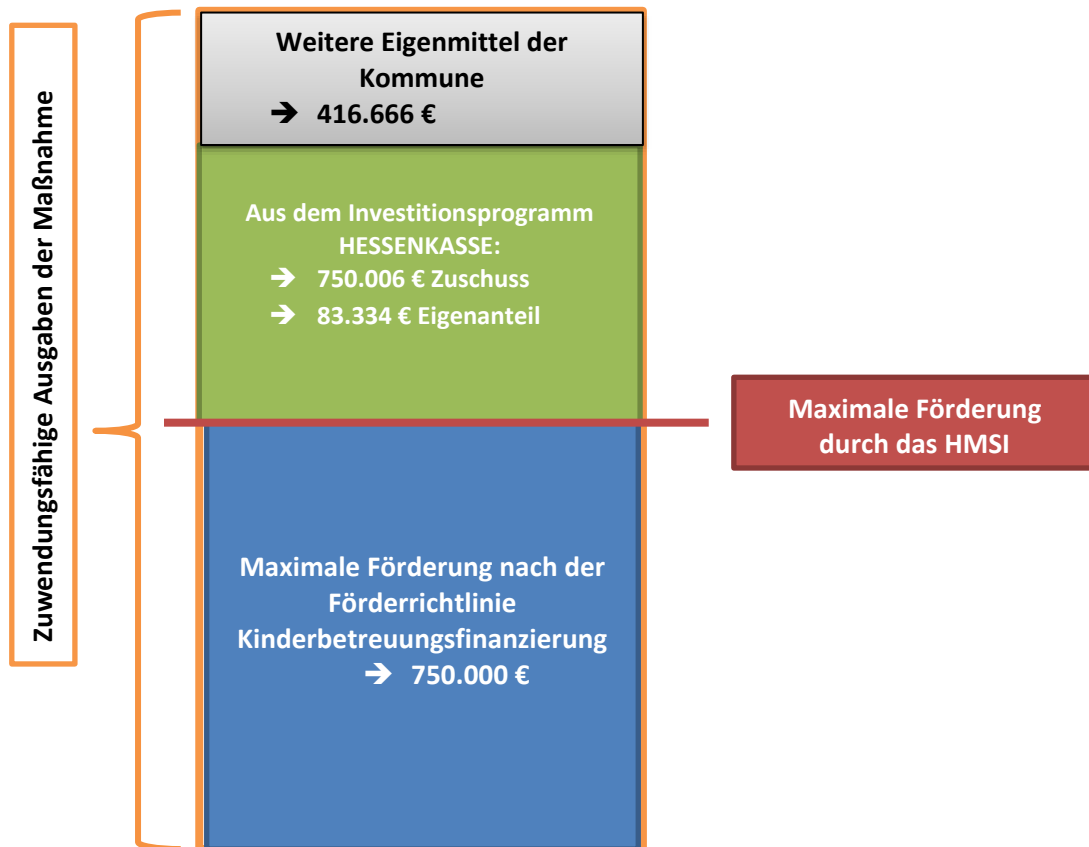
Die Verwendungsbestätigung zur Abrechnung der Maßnahme soll ebenfalls erst nach Prüfung durch das Jugendamt zusammen mit der Entscheidung zum Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens der Kinderbetreuungsfinanzierung bei der WIBank eingereicht werden. Da die Verwendungsbestätigung für das Investitionsprogramm der HESSENKASSE erst nach den von dem Jugendamt getroffenen Feststellungen prüfbar ist, beginnt in diesen Fällen die Verwendungsbestätigungsfrist nach Ziffer 7.6 der Förderrichtlinie HESSENKASSE erst nach Mitteilung des Prüfergebnisses des Jugendamts bei der Kommune.

Fallbeispiel:

Die Kommune plant den Neubau einer 3-gruppigen KiTa. Die zuwendungsfähigen Baukosten auf einem vorhandenen Grundstück betragen 2 Mio. Euro.

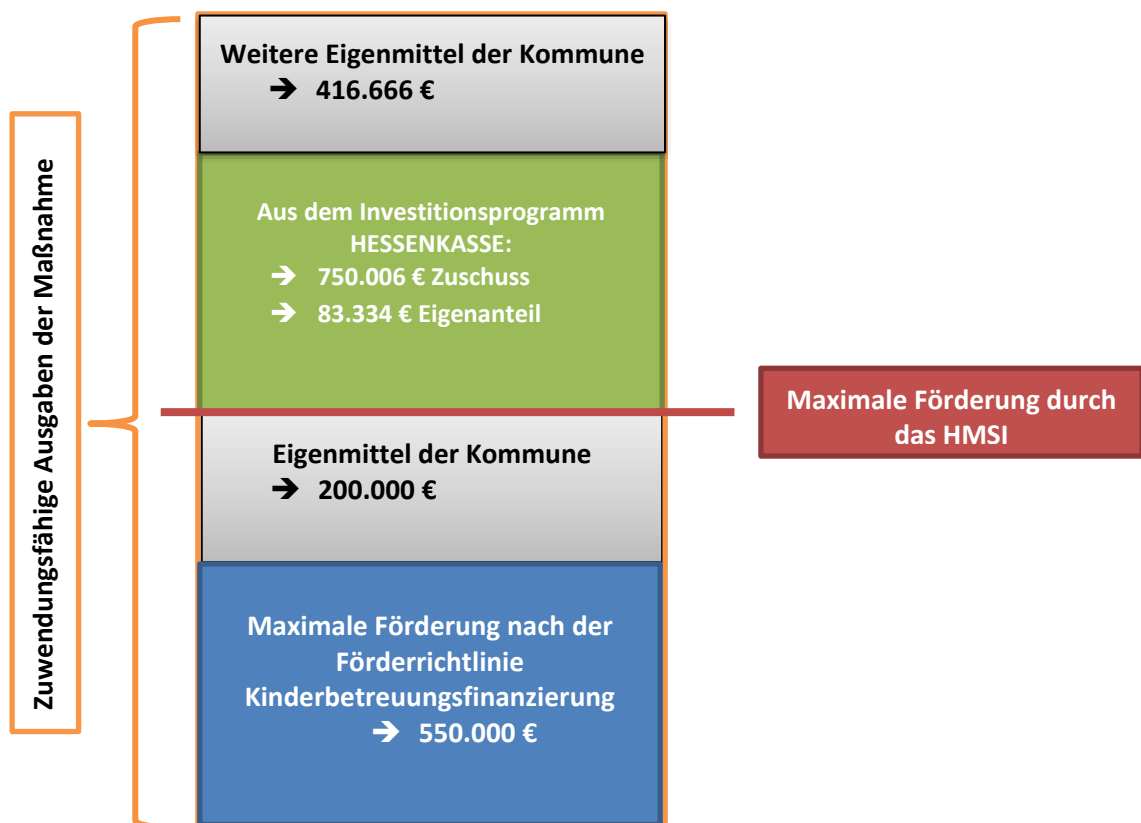
Die Kommune erhält einen Zuschuss aus dem Investitionsprogramm HESSENKASSE in Höhe von 750.006 Euro. Der zu erbringenden Eigenanteil beträgt 83.334 Euro (Komplementärfinanzierungsdarlehen). Die Kommune möchte das gesamte ihr zustehende Investitionskontingent in diese Maßnahme investieren.

Von Seiten des HMSI beträgt die maximale Förderung 750.000 Euro (Anteilsfinanzierung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, 3 Gruppen à 250.000 Euro (= Förderhöchstbeträge Neubau laut Richtlinie)), welche die Kommune auch in voller Höhe erhält.



Abwandlung:

Die Kommune erhält vom HMSI nur eine Förderung in Höhe von 550.000 Euro (aufgrund vorangegangener Förderungen, die noch Zweckbindungsfrist haben o.ä.)



3.13.3 Doppelförderung im Bereich der Sportförderung

Die Doppelförderung soll möglichst vermieden werden. Das Investitionsprogramm HESSENKASSE bietet breite Verwendungsmöglichkeiten, u.a. die Förderung der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten und die Tilgung von Investitionskrediten sind möglich, sodass die Mittel vorrangig für andere Maßnahmen genutzt werden sollen. Auf diese Weise können an anderer Stelle Haushaltsmittel frei werden, die sodann als Eigenmittel in die Maßnahme zur Sportförderung fließen können

Das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) gibt den Kommunen in den Fällen, in denen die Kommunen dort Maßnahmen anmelden, die nicht in die dortige Förderung aufgenommen werden können (z.B. wegen Überbelegung des jeweiligen Programms), den Hinweis auf die Fördermöglichkeit im Investitionsprogramm HESSENKASSE, wenn diese teilnahmeberechtigt sind.

Wenn die Maßnahme trotzdem mit Fördermitteln aus mehreren Programmen finanziert werden soll, so sollen, soweit möglich, Bauabschnitte gebildet werden. Hier muss eine Abstimmung zwischen der WIBank und dem HMFG erfolgen, um eine klare Trennung der einzelnen Bauabschnitte (rechtlich und tatsächlich selbständig und einzeln abrechenbar) zu gewährleisten.

Sollten alle oben genannten Möglichkeiten nicht greifen, muss in einer Einzelfallprüfung entschieden werden, ob eine kombinierte Förderung aus beiden Programmen erfolgen kann. Dies erfolgt in Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen.

3.13.4 Doppelförderung im Bereich der Verkehrsinfrastrukturförderung

Eine Doppelförderung soll in der Regel durch die Bildung von Bauabschnitten (rechtlich und tatsächlich selbstständig und einzeln abrechenbar) und deren klaren Zuordnung zum jeweiligen Förderprogramm vermieden werden. Als Bauabschnitt kann eine Straße beispielsweise „von Kreuzung zu Kreuzung“ oder anhand der Straßenkilometer aufgeteilt werden. Hierzu hat eine Abstimmung zwischen der WIBank und Hessen Mobil zu erfolgen. Sollte eine Trennung der Maßnahme in Bauabschnitten nicht umsetzbar sein, so muss das Einvernehmen gemäß VV Nr. 1.4 bis 1.6 zu § 44 LHO zwischen den beteiligten Stellen hergestellt werden.

Bei der Kombination beider Programme werden die Förderbedingungen auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses von Hessen Mobil ermittelt. Dabei kann ein Gesamtzuschuss aus der Förderung des HMWEVW und dem Zuschuss der HESSENKASSE bis zur Höhe der festgestellten förderfähigen Ausgaben der Verkehrsinfrastrukturförderung gewährt werden. Werden Drittmittel in eine Maßnahme eingebracht, mindern diese die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben entsprechend. Der bei der HESSENKASSE erforderliche Eigenanteil muss in jedem Fall darüber hinaus zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung eingebracht werden.

Sofern die ermittelte Zuwendung beider Programme über 1.500.000 € liegt, wird als Nachweis zur Berücksichtigung von Ziffer 6.1 der VV zu § 44 LHO das Prüfergebnis von Hessen Mobil als gemeinsame baufachliche Prüfung gewertet.

Für einen Abruf im Investitionsprogramm der HESSENKASSE muss die Kommune die bisher ausgezahlten bzw. zum Abruf angemeldeten Mittel aus der

Verkehrsinfrastrukturförderung der WIBank in der auf Anforderung einzureichenden Belegliste zum Mittelabruf mitteilen. Diese wird eine entsprechende Auszahlung unter Berücksichtigung des zu erbringenden Eigenanteils veranlassen. Hierdurch sollen eine Überfinanzierung während der Umsetzungsphase und eine daraus resultierende Rückforderung vermieden werden.

Der durch Hessen Mobil geprüfte Verwendungsnachweis wird zusammen mit dem entsprechenden Prüfergebnis zum Abschluss des Vorhabens bei der WIBank eingereicht. Das Prüfergebnis von Hessen Mobil wird als Sachbericht gewertet. Eine zusätzlich im Investitionsprogramm der HESSENKASSE einzureichende Verwendungsbestätigung entfällt.

In diesen Fällen findet die Verwendungsbestätigungsfrist Ziffer 7.6 der Förderrichtlinie HESSENKASSE keine Anwendung. Sofern die Prüfung eines Zwischenverwendungsnachweises durch Hessen Mobil erfolgt, ist dieser der WIBank zur Kenntnis zu übermitteln.

3.14 Maßnahmenbeginn und -ende

Die Regelung zum Maßnahmenbeginn ist durch das Gesetz über das Programm Starke Heimat Hessen (GVBl. 2019, 314 ff.) wie folgt angepasst worden:

Die im Investitionsprogramm HESSENKASSE geförderten Maßnahmen müssen grundsätzlich **nach dem 1. Januar 2019 begonnen** werden (**Maßnahmenbeginn** ist der Abschluss eines wesentlichen Bauausführungsvertrages, eines Beschaffungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten). Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

Sofern die Förderfähigkeit der Maßnahme Ihrerseits unsicher erscheint, empfiehlt es sich zur Planungssicherheit zuerst den Ausgang des Anmeldeverfahrens abzuwarten und im Anschluss die entsprechende Finanzierung zu wählen.

Alle Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2026 **vollständig abgenommen** sein (Maßnahmenende = Abnahme aller Leistungen; vgl. § 9 Abs. 2 Hessenkassengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. 2025, Nr. 110)).

4. Förderverfahren

4.1 Wo und wie sind Anmeldungen zu stellen?

Die (Einzel-) **Maßnahmenanmeldungen** konnten bei der WIBank bis zum **31. Dezember 2021** in schriftlicher und elektronischer Form mit folgendem Formular unter der Rubrik „**Downloads**“ beantragt werden > [Antragsformular](#).

Sollte sich im Rahmen der Umsetzung der angemeldeten Maßnahmen herausstellen, dass die Kosten sich erhöhen bzw. mindern, kann eine Umschichtung der Mittel bei der WIBank beantragt werden.

Entsprechend ist eine **Nachmeldung** von Maßnahmen möglich, wenn das Fördervolumen mit den bisher angemeldeten Maßnahmen nicht (mehr) vollständig in Anspruch genommen wird.

Sollten Sie mehrere Darlehen im Förderbereich **Tilgung von Investitionskrediten für die**

laufende Tilgung anmelden, können Sie dies gerne mit einer Maßnahmenanmeldung machen. Eine entsprechende Anlage mit der Aufstellung der Einzeldarlehen ist beizufügen.

4.2 Vertragsgestaltung

Jede Kommune schließt eine Zuschussvereinbarung mit der WIBank ab. In dieser ist die Weiterleitung des Investitionszuschusses aus dem Sondervermögen HESSENKASSE geregelt.

Zudem kann eine teilnahmeberechtigte Kommune einen Darlehensrahmenvertrag in Höhe Ihres Kofinanzierungskontingentes mit der WIBank abschließen, sofern sie dies bei der Kontingentbeantragung mitbeantragt hat. Die Konditionen für die Inanspruchnahme der Kofinanzierungsdarlehen werden zum jeweiligen Abruf festgelegt.

Aufgrund der Anpassung der Förderrichtlinie vom 12.05.2026 schließen die Kommunen, deren Verwendungsbestätigungsverfahren nicht vollständig abgeschlossen ist, eine Ergänzungsvereinbarung mit der WIBank ab.

4.3 Förderliste

Als **förderfähig eingestufte Maßnahmen** werden von der WIBank auf einer [Förderliste](#) veröffentlicht. Diese wird monatlich (jeweils zum 20.) aktuell auf der Homepage der WIBank unter der Rubrik „Downloads“ der Hessenkasse und der Homepage des HMdF unter www.hessenkasse.de publiziert. Ein förmlicher Bewilligungsbescheid für die jeweilige Einzelmaßnahme ergeht nicht.

Sobald eine Maßnahme auf dieser Liste enthalten ist, kann der Mittelabruf für diese erfolgen.

4.4 Mittelauszahlung

Mittelabrufe sind **erst nach Bestandskraft des** Festsetzungsbescheides für das zugeteilte Kontingent für Maßnahmen, die sich auf der Förderliste befinden, möglich (FRL Ziffer 7.5).

Die **maximale Anzahl an Auszahlungen** pro Einzelmaßnahme ist im Rahmendarlehensvertrag bzw. der Zuschussvereinbarung geregelt. Die **Auszahlungen des Landeszuschusses erfolgen in der Regel am 15. der Monate März, Juni, September und Dezember**, vorbehaltlich ausreichend zur Verfügung stehender Mittel im Sondervermögen HESSENKASSE.

Der **Abruf** muss der WIBank spätestens **fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag** vorliegen. Ein entsprechendes Abrufformular wird auf der Homepage der WIBank eingestellt. Der Abrufstichtag ist der letzte Tag der Monate Februar, Mai, August und November. Hierbei versichert der Empfänger der Fördermittel, dass mit der Maßnahme begonnen wurde und dass die Mittel **zur Begleichung vorliegender Rechnungen innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung** im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet werden oder die Rechnungen bereits aus eigenen Mitteln beglichen wurden.

Ein **Zuschuss, der zur laufenden Tilgung von Investitionskrediten verwendet werden soll**

(§ 8 Abs. 2 Hessenkassengesetz), wird bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung von der WIBank einmal **jährlich zum 15. Dezember** an die Kommune ausbezahlt.

Bei der **Ablösung/Rückzahlung von Investitionskrediten zum Zinsbindungsende** ist die Auszahlung des Zuschusses, mit Vorlage einer entsprechenden Bestätigung, **in jedem Quartal möglich**. Die **Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf das von der Kommune angegebene Konto**. Im Rahmen des Verwendungsbestätigungsverfahrens hat der Zuschussempfänger der WIBank bei einer stichprobenweisen und anlassbezogenen vertieften Prüfung eine Rückzahlungsbestätigung bzw. einen Nachweis über die Kontoschließung des Gläubigerkreditinstituts vorzulegen. Auf einen Sachbericht kann in diesem Fall verzichtet werden.

Die Auszahlung des **Komplementärfinanzierungsdarlehens** erfolgt **einmal jährlich zum 15. Dezember**. Der Mittelabruf muss der WIBank bis spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem 30. November vorliegen.

Wenn beim Abruf des Zuschusses nicht gleichzeitig das Komplementärfinanzierungsdarlehen abgerufen wird (insbesondere bei Abrufen in den ersten drei Quartalen) oder auf das Angebot der Komplementärfinanzierung verzichtet wurde (sämtliche Abrufe), muss die Kommune bei jedem Mittelabruf bestätigen, dass bei der Mittelverwendung der Eigenanteil an der Finanzierung eingebracht wird.

Beträgt der Zuschuss für eine Maßnahme **weniger als 27.000 Euro**, erfolgt die Auszahlung erst nach Eingang der Verwendungsbestätigung. Dasselbe gilt für Komplementärfinanzierungsdarlehen von weniger als 3.000 Euro.

Die Mittel müssen **spätestens zum Abrufstichtag November 2026** abgerufen werden.

Mängeleinbehalte müssen aus Eigenmitteln finanziert werden.

4.5 Verwendungsbestätigung

Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende, spätestens am 30. Juni 2027 in schriftlicher und elektronischer Form (an die Emailadresse hessenkasse@wibank.de) nach einem vorgegebenen Muster zu bestätigen (der Vordruck steht unter der Rubrik „Downloads“ zur Verfügung > Verwendungsbestätigung). Die WIBank kann die Verwendungsbestätigung zu einem früheren Zeitpunkt anfordern. Die WIBank nimmt stichprobenartig und anlassbezogen vertiefte Prüfungen vor. Hierzu haben die Zuwendungsempfänger auf Anforderung weitere Unterlagen (insbesondere eine Belegliste sowie ggf. die fachliche Prüfung) vorzulegen.

Soll bei einer Maßnahme ein Zuschuss von unter 27.000 Euro verwendet werden, ist die Verwendungsbestätigung gleichzeitig mit dem Mittelabruf bei der WIBank einzureichen. Bei der Verwendung des Zuschusses zur Tilgung von Investitionskrediten wird die zweckentsprechende Verwendung ebenfalls im Abrufverfahren bestätigt.

Soweit die laufende Tilgung eines Investitionskredits abgelöst wird (teilweise getilgter Investitionskredit), ist im Rahmen der Verwendungsbestätigung bei einer

stichprobenweisen und anlassbezogenen vertieften Prüfung durch die WIBank ein Auszug des betroffenen Darlehenskontos einzureichen.

Bei der Ablösung/Rückzahlung von Investitionskrediten zum Zinsbindungsende ist im Rahmen der Verwendungsbestätigung auf Anforderung der WIBank von der Kommune eine Rückzahlungsbestätigung bzw. einen Nachweis über die Kontoschließung des Gläubigerkreditinstituts der WIBank vorzulegen. Auf einen Sachbericht kann in diesem Fall verzichtet werden.

Bei baulichen Maßnahmen mit einer Zuwendungssumme von mehr als 1.500.000 Euro ist **Ziffer 4.7** zur baufachlichen Prüfung zu beachten.

Bezüglich der Besonderheit bei der Einreichung der Verwendungsbestätigung bei Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuungsfinanzierung siehe [Ziff. 3.13.2](#).

4.6 Berichtswesen

Entfällt

4.7 Baufachliche Prüfung

Die Grenze, ab der eine baufachliche Prüfung von der Kommune durchzuführen ist, bezieht sich gem. Ziffer 4.6 der Förderrichtlinie HESSENKASSE in Verbindung mit den Ziffern 6.1 und 13.5 der VV zu § 44 LHO auf **Zuwendungen von mehr als 1.500.000 Euro**. Unter Zuwendungen fallen sowohl der Zuschuss als auch das Komplementärfinanzingsdarlehen, sofern aus diesem der Eigenanteil erbracht wird. Beträgt die Summe aus beidem mehr als 1.500.000 Euro, so ist eine **baufachliche Prüfung durch die Kommune durchzuführen**. Sofern diese die Prüfung nicht selbst durchführen kann, muss eine Beauftragung des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (LBIH) erfolgen. Dies gilt auch bei Maßnahmen, bei denen **ein Dritter Träger der Maßnahme ist** (z.B. bei privaten KITA-Trägern).

Sollte die baufachliche Prüfung durch den kommunalen Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt werden, so ist zu beachten, dass die Prüfung gem. RZBau durchgeführt werden muss und sich der Umfang der zu prüfenden Unterlagen ebenfalls danach richtet. Die eigene Durchführung der baufachlichen Prüfung sollte also nur erfolgen, wenn entsprechend geschultes Personal vorhanden ist. Bitte beachten Sie, dass die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung dann beim öffentlichen Zuwendungsempfänger liegt. Den Umfang einer solchen baufachlichen Stellungnahme können Sie der [Anlage 1](#) entnehmen.

Bei **Straßenbaumaßnahmen bzw. Straßensanierungen** ist unter Berücksichtigung der geplanten Arbeiten ggf. auch eine baufachliche Prüfung durchzuführen. Sofern es sich um eine erstmalige Erschließung, einen Ausbau oder eine Komplettisanierung (inkl. Tiefbauarbeiten) handelt, muss durch den kommunalen Zuwendungsempfänger eine baufachliche Prüfung durchgeführt werden. Der Umfang orientiert sich hier an [Anlage 1](#). Sofern die Maßnahme durch Hessen Mobil durchgeführt wird, erfolgt die baufachliche Prüfung durch diese Stelle. Bei Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schlaglochsaniegung) oder oberflächlichen Sanierungsarbeiten (z.B. Deckenerneuerung, Gehweg- Bordstein-

oder Straßenrinnensanierung) ist eine baufachliche Prüfung nicht erforderlich.

Bei Durchführung der baufachlichen Prüfung (ohne Straßenbau) durch den LBIH werden die **entsprechenden Kontaktdaten des LBIH** der Kommune **durch die WIBank mitgeteilt**. Der Vertragsschluss zur baufachlichen Prüfung findet direkt zwischen der Kommune und dem LBIH statt. **Der LBIH rechnet die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden, nach dem jeweils gültigen LEV (Landesentgelt Verzeichnis) zuzüglich 4% Nebenkosten, gegenüber der Kommune ab.** Die entstehenden **Kosten** können dann als notwendige Begleitkosten über das Investitionsprogramm gefördert werden.

Die baufachliche Prüfung ist möglichst unmittelbar nach dem Hinweis durch die WIBank formlos durch die Kommune beim LBIH zu beantragen. Sollte eine Maßnahme bereits vor Anmeldung begonnen werden, und beabsichtigt sein, die baufachliche Prüfung durch den LBIH ausführen zu lassen, so nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt zur WIBank auf, da die Begleitung durch den LBIH so früh als möglich erfolgen muss. Der zeitliche Rahmen für die baufachliche Prüfung hängt stark von der jeweiligen Maßnahme und der Mitarbeit der Kommune (Maßnahmenträger) bei dieser ab.

Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen (gem. Nr. 7 RZBau), die Überprüfung der Bauausführung (gem. Nr. 8 RZBau) und die baufachliche Prüfung der Verwendungsbestätigung (gem. Nr. 9 RZBau). Bitte beachten Sie, dass der Umfang abhängig ist von Art und Größe der jeweiligen Baumaßnahme und die einzureichenden Unterlagen im Einzelfall abweichen können. Den genauen Umfang teilt der für die Maßnahme zuständige Bearbeiter im LBIH mit. Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich nach Anhang 2 der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau). Eine Übersicht der im Regelfall einzureichenden Unterlagen finden Sie in der [Anlage 2](#)

Die Anmeldung der Maßnahme bei der WIBank erfolgt bereits vor der Durchführung der baufachlichen Prüfung. Dieser sollte eine realistische Kostenschätzung zugrunde liegen. Sofern die Schätzung nah **an der Grenze zu den 1.500.000 Euro liegt, wird die Durchführung einer baufachlichen Prüfung empfohlen**, da, sofern eine Maßnahme sich später verteuern sollte und die Grenze überschritten wird, eine Zuwendungsvoraussetzung des Programms nicht erfüllt und die Förderung der Maßnahme nicht möglich ist.

Es ist unbedingt zu beachten, dass die Durchführung der **baufachlichen Prüfung** bei diesen Maßnahmen (hierunter fallen auch größere bauliche Sanierungsmaßnahmen) eine **Zuwendungsvoraussetzung** ist, und somit zwingend eingehalten werden muss. Die baufachliche Stellungnahme der Kommune bzw. des LBIH ist zum Baubeginn, **spätestens beim ersten Mittelabruf der WIBank zu bestätigen**. Zur Aufnahme in die Förderliste ist der Abschluss der baufachlichen Prüfung nicht erforderlich, jedoch sollte diese frühzeitig beauftragt bzw. durchgeführt werden, um eine zeitliche Verzögerung beim Abruf der Fördermittel vorzubeugen.

Auch nach der Antragsprüfung begleitet die Kommune bzw. der LBIH die Maßnahmen in baufachlicher Hinsicht weiter u.a. durch stichprobenweise Überprüfung der Bauausführung sowie durch die baufachliche Prüfung der Verwendungsbestätigungen. Im Rahmen einer stichprobenweisen und anlassbezogenen vertieften Prüfung der Verwendungsbestätigung durch die WIBank ist im Fall der eigenen Durchführung der

baufachlichen Prüfung eine baufachliche Stellungnahme nach Abschluss der Maßnahme (in Form eines Prüfberichtes) vorzulegen und von der entsprechenden Dienststelle des Zuwendungsempfängers zu bestätigen.

Die baufachliche Stellungnahme sollte mindestens auf die in der [Anlage 1](#) dargestellten Punkte eingehen.

Die baufachliche Stellungnahme – sowohl zum Vorhabenbeginn als auch zur Abnahme der Maßnahme – ist von der bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers zu unterschreiben und mit Dienstsiegel zu versehen.

5. Finanzierung

5.1 Haushaltsgenehmigung

Bei den Kreditaufnahmen im Rahmen der Abteilung III (Komplementärfinanzierungsdarlehen) bei der WIBank ist eine Haushaltsgenehmigung erforderlich. Es besteht keine Genehmigungsfiktion.

Gemäß Ziffer 3.2 des zwischen der WIBank und der Kommune geschlossenen Rahmendarlehensvertrags wird als Auszahlungsvoraussetzung für das Kofinanzierungsdarlehen eine Genehmigung des gem. Bescheides vorgesehenen Gesamtkreditbetrages durch die WIBank vorausgesetzt.

Dies bedeutet, dass vor dem erstmaligen Abruf von Fördermitteln der im Rahmendarlehensvertrag genannte Gesamtkreditbetrag (und nicht nur der für das laufende Haushaltsjahr geplante aufzunehmende Kofinanzierungsanteil) durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt sein sollte. Sofern dies nicht zutrifft, muss der noch nicht genehmigte Restbetrag (Differenz aktuelle Genehmigung zum Gesamtkreditbetrag) in die kommende Haushaltssatzung (i.d.R. für das HH-Jahr 2020) aufgenommen und genehmigt werden. Der erste Abruf (sowohl für den Zuschuss als auch die Kofinanzierung) ist grundsätzlich erst in dem Jahr möglich, in dem der WIBank eine Genehmigung über den Gesamtbetrag vorliegt.

Mögliche Vorgehensweisen bei Teilbetragsgenehmigung:

- Sollte ohnehin ein Nachtragshaushalt durch die Kommune geplant sein, ist der der bisher nicht genehmigte Anteil an Kofinanzierungsmittel für die HESSENKASSE in der Nachtragssatzung mit zu berücksichtigen.
- Sofern ein Abruf im laufenden Jahr -ohne Vorliegen einer Gesamtbetragsgenehmigung im Sinne des Rahmendarlehensvertrages- geplant ist, ist dies der WIBank mit dem Abruf bzw. spätestens bis zum Abrufstichtag der 3. Tranche eines jeden Jahres (spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem 30.08. eines jeden Jahres) mitzuteilen. Die WIBank wird in diesem Fall einen Nachtrag zum Rahmendarlehensvertrag erstellen und der Kommune übersenden.

5.2 Haushaltsrecht

Alle Buchungshinweise zu den Fördertatbeständen des Förderprogrammes zur Hessenkasse sind abschließend in der Anlage zur Förderrichtlinie HESSENKASSE enthalten. **Bei weiteren Fragen zum Haushaltsrecht wenden Sie sich an Ihre Kommunalaufsicht bzw. an Ihr Revisionsamt.**

5.2.1 Verbuchung von Mitteln aus dem Investitionsprogramm der Hessenkasse zur Schuldentilgung

Nach Ziffer 1 der Anlage zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm Abt. III der Hessenkasse ist der für die Tilgung von Investitionskrediten verwendete Teil des Zuschusskontingents als eine Einzahlung aus Investitionszuweisung vom Land auf dem Hauptkonto 820 zu buchen. Im Hinblick auf die weitere Verwendung der Investitionszuweisung für die Schuldentilgung wurde in den Förderrichtlinien auf Sonderregelungen verzichtet. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Behandlung von Investitionszuweisungen.

Für die Einzahlung des Investitionszuschusses ist als Gegenkonto für das Einzahlungskonto 820 ein Sonderposten (Hauptkonto 360) zu buchen. Die Auflösung der Sonderposten ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu den Sonderposten nach § 38 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen.

Soweit danach die Mittel aus dem Investitionsprogramm für die Schuldentilgung eingesetzt werden, ist der Sonderposten in Höhe der Schuldentilgung ertragswirksam aufzulösen (Hauptkonto 546).

Die Verwendung von Zuweisungsmitteln aus dem Investitionsprogramm der Hessenkasse zur Schuldentilgung führt zu einer Verminderung der Kreditverbindlichkeiten. Wirtschaftlich handelt es sich dabei um eine Verbesserung des Vermögenstatus der Gemeinde und somit letztendlich um einen Ertrag.

Durch die sofortige Auflösung des entsprechenden Sonderpostens wird die Ertragswirksamkeit in der Ergebnisrechnung deutlich.

5.2.2 Verbuchung von Negativzinsen des Kofinanzierungsdarlehens

Nach Ziffer 2 der Anlage zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm Abt. III der Hessenkasse werden die Zinsen für das Kofinanzierungsdarlehen durch das Land Hessen getragen (§ 7 Abs. 2 Satz 5 Hessenkassengesetz). Sie werden den Kommunen als Zuweisung bewilligt und in Verkürzung des Zahlweges direkt an die WIBank gezahlt.

Die Darlehenszinsen sind wie folgt im Haushalt zu verbuchen:

Aufwendungen	Hauptkonto 771 – Bankzinsen (Statistikkonto 7517/stat. Produkt 612)
Erträge	Hauptkonto 543 – Schuldendiensthilfe vom Land (Statistikkonto 6231/stat. Produkt 612)

Negative Darlehenszinsen sind im Haushalt als Ertrag darzustellen und aufgrund der Vereinnahmung durch das Land muss ein betragsgleicher Aufwand gebucht werden. Dies ist unter Nutzung folgender Konten darzustellen:

Erträge Hauptkonto 579 - Übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
 (Statistikkonto 6691/stat. Produkt 612)

Aufwendungen Hauptkonto 713 – Schuldendiensthilfen
 (Statistikkonto 7321/stat. Produkt 612)

5.2.3 Fragen aus den Regionalkonferenzen:

- Wird zur Maßnahmenanmeldung ein Beschluss der Vertretungskörperschaft benötigt?
 - *Die Maßnahmen müssen in der Investitionsplanung enthalten sein. Die Aufstellung dieser obliegt der Vertretungskörperschaft. Sofern die Maßnahmen nicht in dieser enthalten sind, bedarf es eines gesonderten Beschlusses dieser*
- Muss die Maßnahme vor ihrer Anmeldung in den Haushaltsplan aufgenommen worden sein (laufender Aufwand oder Investition)?
 - *Für die Anmeldung einer Maßnahme muss diese noch nicht im Haushaltsplan abgebildet sein. Andererseits kann die Maßnahme nicht dauerhaft außerhalb des Haushalts stehen und entsprechende (Haushalts-) Beschlüsse sind baldmöglichst nachzuholen*
- Ist es möglich, den im Haushaltsjahr 2019 in voller Höhe veranschlagten Investitionszuschuss als Haushaltseinnahmereste analog § 21 GemHVO in die folgenden Haushaltsjahre (bis zum Abschluss der Maßnahmen im Rahmen des Investitionszuschusses) zu übernehmen, oder muss im Haushaltsjahr 2020 der Restbetrag neu veranschlagt werden?
 - *Grundsätzlich beziehen sich die Regelungen der Übertragbarkeit in § 21 GemHVO auf Aufwendungen und Auszahlungen. Die Übertragbarkeit der Kreditermächtigungen ist in § 103 Abs. 3 HGO geregelt*
 - *Gemäß Nr. 1 der Anlage zur Förderrichtlinie für das Investitionsprogramm (Abt. III) der Hessenkasse sind aus dem Zuschusskontingent des Sondervermögens „Hessenkasse“ ganz oder teilweise finanzierte Instandhaltungen und Instandsetzungen als Aufwendung zu behandeln. Daher können diese Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 GemHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.*
 - *Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gelten die Sondervorschriften des § 21 Abs. 2 GemHVO. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur **Fälligkeit der letzten Zahlung** für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum*

Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

- *Die Zuweisungen der Investitionszuschüsse sind als Finanzierungsmittel Investitionskrediten gleichzusetzen und gelten somit analog § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung weiter.*
- *Somit können für alle Maßnahmen und Zuschüsse für Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die gem. § 12 GemHVO geplant und beschlossen sind, die Investitionszuschüsse in voller Höhe in 2019 veranschlagt und in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.*

6. Fristenübersicht

02.01.2019	Frühester Beginn der Maßnahme (Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages sowie der Beginn von Eigenarbeiten; Planungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn)
31.12.2021	Fristende Anmeldung
November 2026	Letzter Abruf Fördermittel
31.12.2026	Maßnahmenende (Abnahme Maßnahme)
30.06.2027	Fristende Vorlage Verwendungsbestätigung

7. Sonstiges

7.1 Styleguide Bauschilder

Gem. Ziffer 6.1. der Förderrichtlinie HESSENKASSE ist auf die Förderung nach der HESSENKASSE auf Bauschildern/Bannern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Ein entsprechender [Styleguide](#) ist auf der WIBank-Homepage hinterlegt.

Anlage 1

Umfang einer baufachlichen Stellungnahme im Investitionsförderprogramm der HESSENKASSE (zu Ziffer [4.7](#))

Die baufachliche Stellungnahme der baufachlichen Dienststelle des kommunalen Zuwendungsempfängers muss in der Regel die folgenden Punkte umfassen:

1. Grundlagen (Allgemeine Angaben)

- welche Unterlagen sind Bestandteil des Antrages und dieser Stellungnahme (bzw. liegen dieser zugrunde)

2. Grundstück / vorh. Gebäude

- Angaben zu Flurstücken (Katasterunterlagen)
- Angaben zu Eigentumsverhältnissen (Grundbuch)
- Angaben zu eventuell bestehender Bebauung
- Angaben zur möglichen Bebauung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)
- Angaben zum Stand des Bauantrages
- Vorlage der notwendigen Genehmigungen (Baugenehmigung (wenn nicht notwendig, bitte erläutern), ggf. weitere Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz))
- Angaben zu vorliegenden Bodengutachten (z.B. Baugrunduntersuchung, Schadstoffbelastung, Kampfmittel)

3. Raum-und Bauprogramm

- Angaben zu dem geplanten Bau- und Raumprogramm (Übereinstimmung mit Antrag)
- Vergleich des Ist-Bestandes (m²) mit der geplanten Maßnahme (m²)

4. Erläuterungsbericht

- Begründung zur Notwendigkeit
- Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 LHO
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. § 12 Abs. 1 GemHVO
- eventuelle Besonderheiten (z.B. bereits erhaltene Förderungen für die Belegenheit (SIP, KIP I & II u.a.) und Abgrenzung zu diesen)

5. Entwurf

- Beschreibung des Entwurfs (Baubeschreibung)
- Beschreibung zur Durchführung (Ersatzneubau, Erweiterungsbau, Sanierung)
- Beschreibung der Konstruktion, des Materialstandards
- Darstellung des Bauzeitenplans zur Umsetzung des weiteren Vorhabens (Baubeginn, geplante Endabnahme)
- Angaben zu brandschutztechnischen Anforderungen (Brandschutzgutachten, Begehung)
- Angaben zur Barrierefreiheit nach DIN 18 040
- Aussagen zu Beauftragungen von Architekten und Ingenieuren (Wettbewerbe)
- Aussage zur geplanten Einhaltung der EnEV

6. Planungsdaten

- Ermittlung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277 nach Nutzungsflächen
- Begründungen zu Abweichungen von standardmäßigen Vorgaben (z.B. BKI)

7. Kostendaten

- Ermittlung der Kosten nach Kostengruppen (DIN 276) auf der Basis von
- nachvollziehbaren Grundlagen, mit gesondertem Ausweis der Baunebenkosten (z.B. Bauherrenleistungen, Versicherungsleistungen, Finanzierungskosten (Auflistung nicht abschließend))
- Aussagen zu Vergleichen mit standardmäßigen Kostenermittlungen (z.B. BKI)
- Aussagen zu Honoraren für Architekten und Ingenieure (Honorarzonen, Zuschläge, Nebenkosten), bzw. Hinweis auf nicht förderfähige Kosten i.S.v. Ziffer 5.9 der Förderrichtlinie KIP Schule
- Begründung zu Abweichungen
- Überprüfung, ob die veranschlagten Kosten auch angemessen sind

8. Zuwendungsfähige Kosten

- Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis der angemessenen Kosten
- Benennung der nicht zuwendungsfähigen Kosten
- Aufstellung auf der Basis der Kostengruppen nach DIN 276

9. Schlussfolgerung

- Zusammenfassung und abschließende Beurteilung zur geplanten Maßnahme

Darüberhinausgehende Angaben sind möglich.

Die baufachliche Stellungnahme ist sodann unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen bei der WIBank einzureichen.

Die baufachliche Stellungnahme nach Umsetzung der Maßnahme soll ebenfalls die o.g. Punkte erfassen und ähnelt einem Prüfbericht. Nähere Ausführungen sollen insbesondere zu den Punkten erfolgen, bei denen sich Unterschiede seit der baufachlichen Prüfung zum Antrag ergeben haben.

Die baufachliche Stellungnahme nach der Umsetzung ist auf Anforderung im Rahmen des Verwendungsbestätigungsverfahrens bei der WIBank einzureichen.

Anlage 2

Liste beizufügender Unterlagen baufachliche Prüfung (zu [Ziffer 4.7](#))

Die gem. VV zu § 44 BHO/LHO dem Förderantrag bei Bauinvestitionen anzufügenden Unterlagen sind umfassend in den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsmaßnahmen (RZBau), Anhang 2, aufgeführt.

In der Regel sind nachfolgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:
(Der im Einzelfall erforderliche Umfang ist abhängig von Art und Größe der jeweiligen Baumaßnahme).

I. Allgemeine Unterlagen

(1) Finanzierungsplan

II. Unterlagen bei Bauinvestitionen

(2) Amtlicher Lageplan (Eigentumsnachweis)

(3) evtl. Erbbaurechtsvertrag / Grundbuchauszug

(4) Bedarfsbeschreibung des Nutzers/Antragstellers/Bauherrn

(5) Raumprogramm bzw. Bauprogramm

(6) Übersichtsplan M = 1 : 5000

(7) Lageplan mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen M = 1 : 1000

(8) Freiflächengestaltungsplan

(9) Baupläne - Grundrisse - M = 1 : 100

(10) Baupläne – Ansichten - M = 1 : 100

(11) Baupläne - Schnitte - M = 1 : 100

} farbig markiert: neue Bauteile / Abbruch

(12) Bauaufsichtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung / Bauschein
(falls gem. HBO erforderlich)

(13) Bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen (Vorbescheide genügen)

(14) Erläuterungsbericht

Er soll Auskunft geben über:

- Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (ggf. Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die als Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage
- Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigungen und dgl.
- Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrundeliegenden technischen Vorschriften, zur künstlerischen Ausgestaltung sowie zur Nachhaltigkeit der Planung u. a. m. Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
- Gesamtkosten der Baumaßnahme mit Kostenangabe, für die die Zuwendung beantragt wird
- Bauzeitplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren,
- die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.
- im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) bzw. Vermögensnachteile
- etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie evtl. Rückflüsse nach Gesetzen, Ortstatuten und sonstigen Satzungen (z. B. Versorgungsanlagen)

(15) Kostenermittlung

Die Kosten für Hochbauten sind nach DIN 276 (ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln. Die Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, sind gesondert auszuweisen. Als Anlage sind soweit erforderlich Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden beizufügen (z. B. auf Grundlage von Kostenkennwerten bzw. Vergleichsobjekten)

- Planungs- und Kostendaten (Muster Anhang 5 RZBau)
- Berechnungsnachweis der Kosten (gem. DIN 276), Kostengruppen 100 - 700
- Bodengutachten/ sonst. Gutachten (z.B.: Brandschutz, Baugrund, Energetische Verbesserungen, Kampfmittelräumung u.a.) soweit für die Beurteilung erforderlich
- Aussagen zu Honoraren für Architekten und Ingenieure (Honorarzonen, Zuschläge, Nebenkosten)

(16) Flächen- und Rauminhaltsberechnung

- Berechnung der Flächen des Baugrundstücks
- Berechnung der Grundflächen (gem. DIN 277) HNF, NNF, FF, KF und BGF
- Berechnung der Bruttorauminhalte (gem. DIN 277)